

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), zuletzt geändert hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum

15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 3. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
 4. Ggf. Nachweise über thematisch einschlägige Praktika, Tätigkeiten, Publikationen oder Auszeichnungen.
 5. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig sind folgende Studiengänge: Angewandte Physik, Bioinformatik, Biologie, Biophysik, Biowissenschaften, Cognitive Science, Computer Science, Experimentalphysik, „Human Movement Analytics-Biomechanics, Motor Control, and Learning“, Human Movement in Sports and Exercise, Human Movement

Science, Humanbiologie, Informatik, „Informatik, Mathematik und Physik“, Kognitionswissenschaft, Kognitive Informatik, Mathematik, Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, Mathematik und Informatik, Mathematische Physik, Mensch-Computer-Interaktion, Naturwissenschaften, Neuro-Cognitive Psychology, Neurowissenschaften, Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition, Physik, Psychologie, Sensorik und kognitive Psychologie, Statistik, Theoretische Physik oder ein Abschluss in Medizin. ³Dabei werden die Studiengänge bezüglich der Prüfungsordnung in folgende Gruppen eingeteilt: Gruppe I umfasst die Studiengänge Cognitive Science, Kognitive Informatik, Kognitionswissenschaft, Neuro-Cognitive Psychology, Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition, Psychologie, Sensorik und kognitive Psychologie. ⁴Gruppe II umfasst die Studiengänge Biologie, Biowissenschaften, Humanbiologie, Human Movement in Sports and Exercise, „Human Movement Analytics - Biomechanics, Motor Control, and Learning“, Human Movement Science, Medizin, Neurowissenschaften. ⁵Gruppe III umfasst die Studiengänge Angewandte Physik, Bioinformatik, Biophysik, Computer Science, Experimentalphysik, Informatik, „Informatik, Mathematik und Physik“, Mensch-Computer-Interaktion, Mathematik, Mathematik und Informatik, Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, Mathematische Physik, Naturwissenschaften, Physik, Statistik, Theoretische Physik. ⁶Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁷Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs 7 oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der interdisziplinäre Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften. ²Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) ¹Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber anhand einer Rangliste. ²Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note und ggf. die weiteren eingereichten Bewerbungsunterlagen. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung.
- (2) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (3) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (4) ¹Die Auswahlkommission bewertet die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 eingereichten Unterlagen wie folgt:

1. Note des Bachelorabschlusses:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	5,0	4,9	4,7	4,6	4,4	4,3	4,1	4,0	3,8	3,7

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	3,5	3,4	3,2	3,1	2,9	2,8	2,6	2,5	2,3	2,2

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7
Punkte	2,0	1,9	1,7	1,6	1,4	1,3	1,1	1,0

Für eine Note des Bachelorabschlusses von 3,8 oder schlechter werden keine Punkte vergeben. Es kann eine Maximalpunktzahl von 5 Punkten erreicht werden.

2. Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung werden von der Auswahlkommission gesichtet. Es kann eine Maximalpunktzahl von insgesamt 3 Punkten erreicht werden. Folgende Unterlagen können mit der in Klammern angegebenen Punktzahl bewertet werden:
- a) nachgewiesene, thematisch einschlägige Praktika im Umfang von mindestens zwei Monaten, einschlägige Tätigkeit z. B. als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit im Bereich Kognitive Neurowissenschaften (1 Punkt)
 - b) wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (1 Punkt)
 - c) Erwerb von mindestens 3 ECTS in einem Wahlpflichtmodul (Nebenfach) im Bachelorstudium aus den Bereichen Neurowissenschaft, Neurobiologie oder Kognitionswissenschaft (1 Punkt)

²Die maximal zu erreichende Punktzahl für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 eingereichten Unterlagen beträgt insgesamt 8 Punkte.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 11.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s